

Datenblatt für Liquidation einer GmbH / UG (haftungsbeschränkt)

Daten der Gesellschaft

Firma/Name der Gesellschaft _____
HR-Nummer: _____
Sitz der Gesellschaft: _____
Geschäftsanschrift: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____

Zeitpunkt, zu dem die Gesellschaft aufgelöst werden soll: _____

Beschluss der Gesellschafter über die Liquidation der Gesellschaft bereits gefasst:

- Ja
- Nein

Daten des Liquidators bzw. der Liquidatoren

	Liquidator 1	Liquidator 2	Liquidator 3
	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau
Vornamen			
Nachname			
Geburtsname			
Geburtsdatum/Geburtsort			
Staatsangehörigkeit			
Anschrift			
Mobilfunknummer			
E-Mail			
Vertretungsmacht (einzeln/gesamt)			
§ 181 (befreit/nicht befreit)			

Ggf. neue Anschrift der Gesellschaft ist: _____

Datenblatt zurück (per E-Mail) an:

Kanzlei Goretzki
Friedrichstraße 52, 60323 Frankfurt am Main
Tel. 069/800784-0
kanzlei@goretzki-law.eu

Merkblatt zur Liquidation

1. Die Auflösung einer Kapitalgesellschaft bewirkt, dass sie nur zum Zweck der Abwicklung des Gesellschaftsvermögens fortbesteht, d.h. die Gesellschaft besteht während der Liquidation mit geändertem Gesellschaftszweck, der auf Beendigung der laufenden Geschäfte und auf Abwicklung des Gesellschaftsvermögens gerichtet ist, weiter.
2. An die Stelle der Geschäftsführer treten die Liquidatoren, die für die ordnungsgemäße Abwicklung verantwortlich sind. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte der Gesellschaft zu beenden, deren Verbindlichkeiten zu erfüllen, ihre Forderungen einzuziehen und das übrige Vermögen in Geld umzusetzen (Versilberung). Die Verteilung des Gesellschaftsvermögens darf nicht vor der Tilgung oder Sicherstellung der Schulden der Gesellschaft und nicht vor Ablauf eines Jahres, des sogenannten Sperrjahres (siehe Ziffer 6), erfolgen.
3. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt im Regelfall durch einen schriftlichen Gesellschafterbeschluss. Der Auflösungsbeschluss bedarf keiner notariellen Beurkundung, es sei denn, er enthält eine Satzungsänderung. In dem Gesellschafterbeschluss legen die Gesellschafter den Zeitpunkt fest, an dem die GmbH ihre werbende Tätigkeit einstellt und das Gesellschaftsvermögen verwertet wird. Der Auflösungsstermin ist maßgeblich für die steuerliche Gewinnermittlung (§ 11 KStG). Der Gesellschafterbeschluss bedarf einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen, soweit der Gesellschaftsvertrag keine abweichende Mehrheit festlegt. Der Gesellschafterbeschluss kann die Auflösung der Gesellschaft auch unter den Eintritt einer aufschiebenden Bedingung stellen oder eine bestimmte Frist festlegen, nach deren Ablauf die Gesellschaft aufgelöst werden soll. Üblicherweise wird in dem Auflösungsbeschluss zugleich die Abberufung der Geschäftsführer, die Bestellung der Liquidatoren und die Verwahrung der Bücher und Schriften der Gesellschaft geregelt. Soweit durch Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschluss nicht andere Personen zur Liquidation der Gesellschaft berufen werden, erfolgt die Liquidation durch die bisherigen Geschäftsführer, wobei es sich empfiehlt, eine entsprechende Regelung zur Klarstellung im Auflösungsbeschluss aufzunehmen.
4. Die Anmeldung der Liquidation im Handelsregister erfolgt durch die Liquidatoren. In der Anmeldung haben die Liquidatoren die Versicherung abzugeben, dass in ihrer Person keine Amtsunfähigkeitsgründe gem. § 6 GmbHG vorliegen.
5. Ferner haben die Liquidatoren die Auflösung der Gesellschaft gem. § 65 Abs. 2 GmbHG zwingend im Bundesanzeiger (<https://publikations-plattform.de>) bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger aufzufordern, sich bei der Gesellschaft zu melden (sogenannter Gläubigeraufruf). Die Bekanntmachung ist kostenpflichtig und erfordert eine einmalige Registrierung auf der genannten Homepage. Über die erfolgte Veröffentlichung im Bundesanzeiger kann ein „Veröffentlichungsnachweis“ in PDF-Form abgerufen werden, der bei der endgültigen Löschung der GmbH, die erst nach Ablauf des „Sperrjahres“ herbeigeführt werden kann, vorgelegt werden muss.
6. Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Bundesanzeiger beginnt das Sperrjahr gem. § 73 GmbHG zu laufen. Vor dessen Ablauf kann u.a. das Erlöschen nicht im Handelsregister verlautbart und mit der Verteilung des Vermögens nicht begonnen werden. Eine schuldhaft verzögerte Veröffentlichung kann die Liquidatoren schadenersatzpflichtig machen (§ 71 Abs. 4, § 43 Abs. 1 GmbHG). Nach Ablauf des „Sperrjahres“ ist unter Vorlage des Belegs über die erfolgte Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger die Löschung der Firma von dem oder von den Liquidatoren anzumelden über das Notariat durch Registeranmeldung (Beendigung der Liquidation). Das Gericht fragt dabei in der Regel beim Finanzamt nach, ob die steuerlichen Verpflichtungen erfüllt sind.
7. Diese Bekanntmachung ist von besonderer praktischer Bedeutung, da erst diese Bekanntmachung (Einstellung auf der Homepage des elektronischen Bundesanzeigers) den Lauf des sogenannten Sperrjahres nach § 73 GmbHG in Gang setzt. Eine schuldhaft verzögerte Veröffentlichung kann die Liquidatoren schadenersatzpflichtig machen (§ 71 Abs. 4, § 43 Abs. 1 GmbHG). Die kostenpflichtige Bekanntmachung erfolgt nun elektronisch im Bundesanzeiger (<https://publikations-plattform.de>). Sie müssen sich dafür einmalig auf der genannten Homepage registrieren lassen.
8. Die Bücher und Schriften der Gesellschaft sind für die Dauer von zehn Jahren durch einen Gesellschafter oder einen Dritten aufzubewahren. (§ 74 Abs. 2 GmbHG), daneben bestehen steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen (§ 147 AO).
9. Ergibt sich nachträglich, d.h. nachdem die Firma im Handelsregister gelöscht wurde, dass weitere Rechtshandlungen durch die GmbH im Rechtsverkehr erforderlich sind, hat eine Nachtragsliquidation stattzufinden. Der Nachtragsliquidator wird ausschließlich durch das zuständige Registergericht bestellt. Im Handelsregister wird dann die Löschung des bisher unrichtigen Lösungsvermerks verlautbart. Ein neuer Gläubigeraufruf sowie die erneute Einhaltung des Sperrjahres ist jedoch nicht erforderlich.
10. Mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Wirksamkeitsdatum endet das Geschäftsjahr der werbenden, „aktiven“ Gesellschaft und es beginnt ein neues Geschäftsjahr der in Liquidation befindlichen Gesellschaft. Die Erstellung eines letzten Jahresabschlusses der werbenden Gesellschaft sowie einer Eröffnungsbilanz der Liquidationsgesellschaft sind erforderlich. Diese Bilanzen sind zwingend über die Publikationsplattform des „Bundesanzeiger“, einzureichen. Geschieht dies nicht, droht die Erhebung von Ordnungsgeldern.
11. Die aufgelöste GmbH ist weiterhin steuerpflichtig. Die Gesellschaft versteuert den im Abwicklungszeitraum erzielten Gewinn. Die Steuerpflicht hinsichtlich einzelner Steuerarten bleibt somit während der Liquidation unberührt, z.B. Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer. Nähere Informationen zum Thema steuerliche Auswirkungen bitten wir Sie bei Ihrem Steuerberater anzufragen.